

© 2015 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partnerschaft Rottenburg/Stuttgart, www.solaroffice.de

- (1) Das Referenzgebäude ist ein Gebäude gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche A_N und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude, das hinsichtlich seiner Ausführung den Vorgaben der Anlage 1 Tab. 1 EnEV₂₀₁₄ entspricht. Das zu errichtende Gebäude und das Referenzgebäude sind mit demselben Verfahren zu berechnen.
- (2) Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach DIN V 4108-6. Berechnung des Primärenergiebedarfs nach DIN V 18599 oder alternativ, bei nicht gekühlten Gebäuden, nach DIN V 4108-6 in Verbindung mit DIN V 4701-10.
- (3) Berechnung der Sonneneintragskennwerte oder Übertemperaturgradstunden nach DIN 4108-2:2013-02 Abschnitt 8.

- (4) Gilt nicht bei Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer VII.1 und 2 der Anlage des EEWärmeG.
- (5) Gebäude, die für eine Nutzungsdauer von höchstens 5 Jahren bestimmt und aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 m² Nutzfläche zusammengesetzt sind.
- Haftungsausschluss: Dieses Diagramm wurde nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.

Geltungsbereich der EnEV₂₀₁₄

Die EnEV₂₀₁₄ gilt für Wohngebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden und für Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung dieser Gebäude.

Sie gilt mit Ausnahme der Anforderungen an die energetische Inspektion von Klimaanlage und die Inbetriebnahme von Heizkesseln nach § 12 und § 13 EnEV₂₀₁₄ nicht für:

- Traglufthallen und Zelte,
- Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden und

provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren

- Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.

Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen.

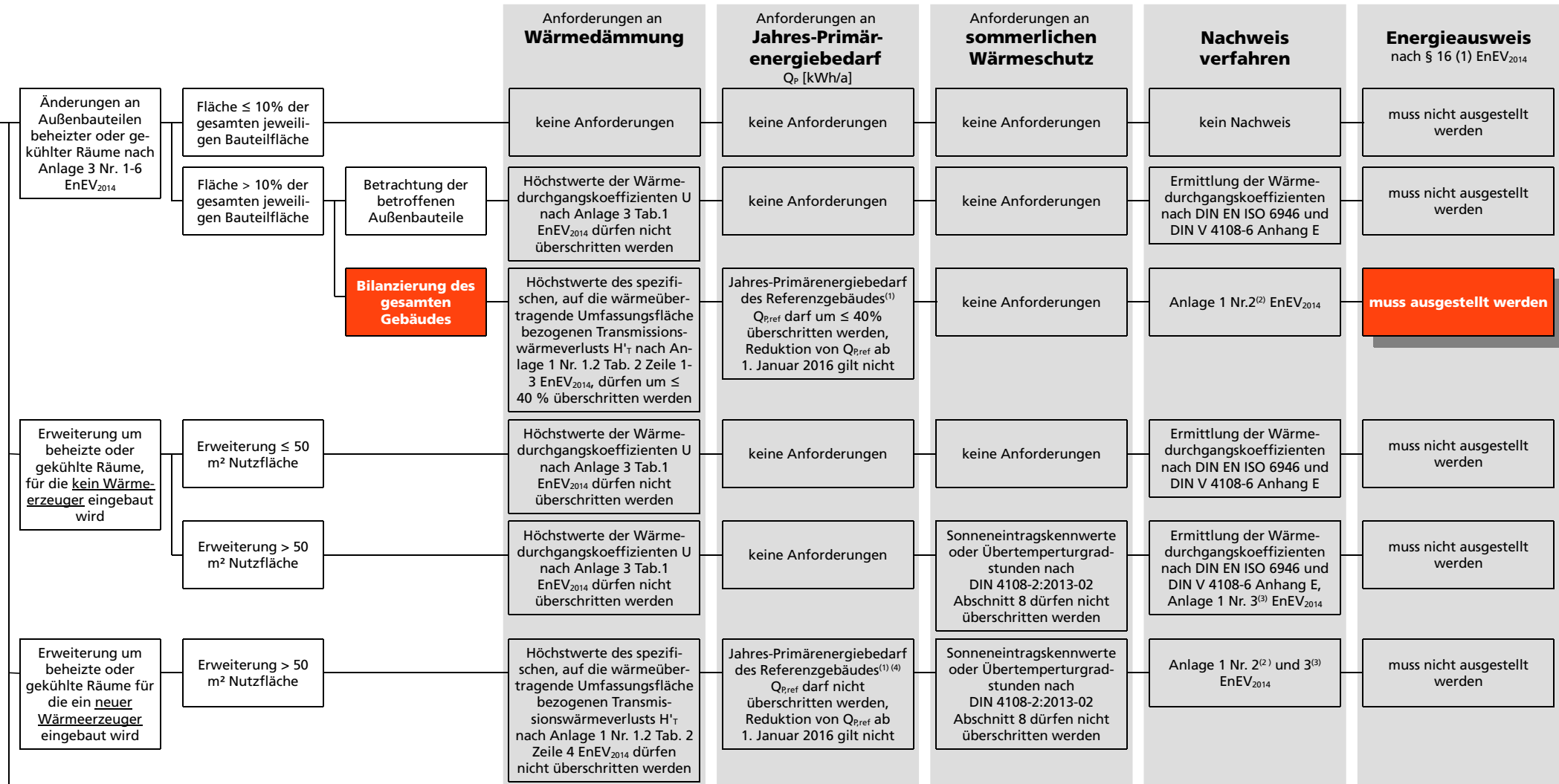
Beheizte bzw. gekühlte Räume sind solche Räume, die auf Grund bestimmungsgemäßer Nutzung direkt oder durch Raumverbund beheizt bzw. gekühlt werden.

Quelle: EnEV Navigator 2 – Der Praxis-Leitfaden zur Erstellung von Energieausweisen für Wohnbauten | 336 Seiten | 2015

© Autoren: Uli Jungmann und Klaus Lambrecht | ISBN-Nummer: 978-3-941679-87-0 | www.solaroffice.de/publikationen

bestehende Wohngebäude (bei Änderungen, Erweiterungen und Ausbau)

- allgemeine Anforderungen:**
- Nachrüstverpflichtungen für Heizkessel, Verteilungen, oberste Geschossdecken, Heizungsegelung (§ 14) und Regelung von Klimaanlage (§ 15)
 - Aufrechterhaltung der energetischen Qualität von Klimaanlage (§ 15)
 - Energetische Inspektion von Klimaanlage
 - Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizungskesseln und sonstigen Wärmeerzeugungssystemen
 - Anforderungen an Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen
 - Anforderungen an Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik



Sonderregelungen

Bei der Bilanzierung von bestehenden Gebäuden, Erweiterungen und Ausbauten, gelten die Sonderregelungen zur Ermittlung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts H_T und des Jahres-Primärenergiebedarfs Q_p sowie der jeweiligen Anforderungswerte entsprechend den zu errichtenden Gebäuden.

© 2015 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partnerschaft Rottenburg/Stuttgart, www.solaroffice.de

- (1) Das Referenzgebäude ist ein Gebäude gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche A_N und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude, das hinsichtlich seiner Ausführung den Vorgaben der Anlage 1 Tab. 1 EnEV₂₀₁₄ entspricht. Das zu errichtende Gebäude und das Referenzgebäude sind mit demselben Verfahren zu berechnen.
- (2) Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach DIN V 4108-6. Berechnung des Primärenergiebedarfs nach DIN V 18599 oder alternativ, bei nicht gekühlten Gebäuden, nach DIN V 4108-6 in Verbindung mit DIN V 4701-10.
- (3) Berechnung der Sonneneintragskennwerte oder Übertemperaturgradstunden nach DIN 4108-2:2013-02 Abschnitt 8.
- (4) Hinsichtlich der Dichtheit der Gebäudehülle kann auch beim Referenzgebäude die Dichtheit des hinzukommenden Gebäudeteils in Ansatz gebracht werden.

Haftungsausschluss: Dieses Diagramm wurde nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.